
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 2. Mai 2017

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 2. Mai 2017

Aufgrund des § 54 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), und der Satzung der Studierendenschaft vom vom 13. Mai 2009 (FH-Mitteilung Nr. 45/2009), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 28. November 2013 (FH-Mitteilung Nr. 105/2013), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Änderung der Wahlordnung vom 5. März 2013 (FH-Mitteilung Nr. 17/2013) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. **§ 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 9 Absatz 1 HG und § 62 Absatz 3 HG.“
2. **§ 4** wird wie folgt geändert:
 - In **Absatz 1 Satz 4** wird das Zahlwort „sieben“ geändert in „acht“.
 - In **Absatz 1 Satz 5** wird das Zahlwort „fünf“ geändert in „sechs“
 - Es wird folgender **neuer Absatz 6** eingefügt:
„(6) Falls die Wahlen mit den akademischen Wahlen zusammenfallen, reicht pro Wahlkreis eine örtliche Wahlleiterin oder ein örtlicher Wahlleiter.“
 - Es wird folgender **neuer Absatz 7** eingefügt:
„(7) Die Wahlprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied pro Fachschaft sowie der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. im Verhinderungsfall ihrer oder seiner Stellvertretung und der oder dem Vorsitzenden des AStA bzw. im Verhinderungsfall ihrer oder seiner Stellvertretung (vgl. § 9 Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft).“
- Der nachfolgende Absatz wird entsprechend neu nummeriert.
3. **§ 5 Absatz 3** wird wie folgt geändert:
 - In **Satz 3** wird „Name, Vorname“ gestrichen.
 - Am **Ende des Absatzes** wird folgender Satz eingefügt.
„Falls eine Person am Wahltag feststellt, dass sie nicht im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis steht, kann sie bei Vorlage eines gültigen Studierendenausweises mit Geburtstag, Name und Vorname nachgetragen werden.“
4. In **§ 6 Absatz 3** werden die Wörter „in DIN A3-Format“ geändert in „mindestens in DIN A4-Format“.
5. **§ 7** wird wie folgt geändert:
 - **Absatz 1** wird neu gefasst:
„(1) Wahlvorschläge sind vom Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung bis zum vierzehnten Tag, 12.00 Uhr bei den örtlichen Wahlleiterinnen und Wahlleitern und 13.00 Uhr im AStA Büro Aachen, vor der Wahl dem Wahlausschuss einzureichen (Datum des Poststempels). Die Annahme von Wahlvorschlägen im AStA-Büro Aachen und zusätzlich bei der örtlichen Wahlleiterin oder dem örtlichen Wahlleiter im Fachschaftenbüro in Jülich ist bis zu dieser Frist möglich. Bei Annahme sind die Vorschläge mit Eingangsstempel zu kennzeichnen. Alle Kandidierenden werden umgehend digital über den Erhalt des Wahlvorschlags benachrichtigt.“
 - In **Absatz 2** werden die Wörter „unterzeichnet sein“ geändert in „eingereicht werden“.
 - **Absatz 3** wird neu gefasst:
„(3) Der Wahlvorschlag muss gemäß Formblatt 1 der Wahlordnung oder online auf der Wahlwebsite dem Wahlausschuss eingereicht werden.“

6. **§ 12** wird wie folgt geändert:
 - In **Absatz 2 Satz 1** werden die Wörter „und per Post“ gestrichen.
 - In **Absatz 2** wird der **letzte Satz** neu gefasst:
„Die Annahmeerklärung ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter mit Stempel, Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu versehen.“
 - Es wird folgender **Absatz 3** eingefügt:
„(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Auszählung am letzten Wahltag unmittelbar nach den Wahlen stattfindet und das Wahlergebnis unverzüglich nach Beendigung der Auszählung bekannt gegeben wird.“
7. **§ 13** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein. Diese findet frühestens sieben Kalendertage nach der Bekanntgabe, spätestens aber am vierzehnten Kalendertag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt.
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidiums.“
8. Es wird folgender **neuer Abschnitt III** eingefügt:

„Abschnitt III | Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 18 | Wahlgrundsätze und Wahlsystem
Die Vertreterinnen und Vertreter für Belange studentischer Hilfskräfte werden gemäß § 18 der Grundordnung der Fachhochschule Aachen von den Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es gelten die Bestimmungen der §§ 1-14 dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 19 | Wahltermin und formale Durchführung
(1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für Belange studentischer Hilfskräfte findet alle zwei Jahre und in der Regel gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament statt. Es gelten die gleichen Fristen und die gleichen formalen Bestimmungen wie für die Wahl zum Studierendenparlament.
(2) Die Bestellung der gewählten Studierenden erfolgt durch das Rektorat.“

Die **nachfolgenden Abschnitte und Paragrafen** werden entsprechend neu nummeriert.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 5. April 2017 und der Genehmigung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 28. April 2017.

Aachen, den 2. Mai 2017

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann